

S A T Z U N G

des

Schulvereins des Gymnasiums

am Krebsberg e. V.

Neunkirchen / Saar

Geänderte Fassung vom 03.06.2019

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
"Schulverein des Gymnasiums am Krebsberg e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen/Saar.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neunkirchen, Landkreis Neunkirchen, auf dem Registerblatt VR 309 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Gymnasiums am Krebsberg, Neunkirchen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen,
 - b) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Elternvertretung,
 - c) die Unterstützung der Schule in ihrem Aufbau und Ausbau durch Darlehen und Spenden insoweit als der Schulträger nicht zur Kostenübernahme beansprucht werden kann, insbesondere bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel, von Prämien und Preisen für Wettbewerbe der Schule und durch Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen,
 - d) die Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe zum Ausgleich sozialer Härtefälle bei Fahrten und ähnlichen Veranstaltungen,
 - e) die Förderung des Schüleraustausches mit den Partnerschulen des Gymnasiums am Krebsberg.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Erwerb, Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

- (2) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (6) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt.
- (7) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6

Beitrag

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Soweit beide Elternteile eines Schülers bzw. einer Schülerin Mitglieder des Vereins sind, gelten sie in gebührender Beziehung als eine Person.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.gak-nk.de und durch Aushang am schwarzen Brett der Schule einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 10 Prozent der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit hierzu nicht kraft Amtes besteht,
 - b) die Wahl zweier Kassenprüfer, die die Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen haben; sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein,
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
 - d) die Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel, soweit hierzu der Vorstand nicht befugt ist,
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich; zur Auflösung des Vereins sind die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung zu beachten. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem jeweiligen Vorsitzenden der Elternvertretung der Schule als 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem 1. Beisitzer
- e) dem 2. Beisitzer
- f) dem Schriftführer
- g) dem 1. Kassenwart
- h) dem 2. Kassenwart
- i) dem Pressewart
- j) dem Schulleiter der Schule
- k) dem Schülersprecher.

Falls der Vorsitzende zugleich Vorsitzender der Elternvertretung ist oder wird, übernimmt der 3. Vorsitzende die Funktion des 2. Vorsitzenden.

Die unter a) und c) bis i) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die unter b), j) und k) aufgeführten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an. Sie können sich bei Vorstandssitzungen durch ihre Vertreter im Amt vertreten lassen.

- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses fordern.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese sind Vorstand im Sinne des BGB.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Neunkirchen als Schulträger zwecks Verwendung für die pädagogische Arbeit am Gymnasium am Krebsberg, 66538 Neunkirchen.